



Zugang zum Recht für Menschen mit Fluchterfahrung und Behinderung

Ein illustrativer Einstieg

Einführung

Weltweit sind auch Menschen mit Behinderungen auf der Flucht; einige von ihnen kommen alleine oder mit ihren Familien in Deutschland an. Oft sind Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe die ersten Ansprechpersonen, bevor spezialisierte Beratungsstellen hinzugezogen werden. Gleichzeitig bewegen sich die jungen Menschen und ihre Familien in einem komplexen System aus Asyl- und Aufenthaltsrecht, sowie dem Sozialrecht. Der Zugang zu Leistungen wird durch getrennte Unterstützungsstrukturen und mangelnde Schnittstellenkenntnisse zusätzlich erschwert. Um diese strukturell schwierige Situation anschaulich zu machen, nutzt dieser Leitfaden das Bild des Labyrinths. Er zeigt beispielhaft Pfade (ohne Anspruch auf Vollständigkeit), wie Fachkräfte Orientierung geben, unterstützen und an zuständige Stellen weiterverweisen können. Denn im Zweifel ist jeder Fall einzigartig und benötigt eine individuelle, fachliche Begleitung.

Wir hoffen, dass dieser Leitfaden nicht nur eine erste Orientierung bietet, sondern auch Mut macht: Mut, sich gemeinsam mit den jungen Menschen und ihren Familien auf den Weg durch dieses Labyrinth zu begeben – Schritt für Schritt, mit Empathie, Offenheit und dem Vertrauen, dass jeder gefundene Weg ein Stück mehr Teilhabe ermöglicht. Gleichzeitig möchten wir Mut machen, das Labyrinth als solches zur Kenntnis zu nehmen – mit all seinen gelegentlichen Sackgassen, verschlungenen Wegen und unerwarteten Wendungen.

Auf dem Weg zu einer Teilhabeleistung oder einem Hilfsmittel kann es Irrwege geben. Manche Wege werden länger dauern, andere erscheinen unnötig kompliziert. Und leider gibt es oft keine einfachen, schnellen Lösungen, nicht zuletzt weil sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere im Asyl- und Aufenthaltsrecht, fortlaufend verändern - wie durch die bevorstehende Umsetzung des sogenannten Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) - und rechtliche sowie faktische Leistungsausschlüsse bestehen.

Gerade deshalb kommt den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe eine besondere Rolle zu: Sie handeln nicht nur beratend, sondern auch sozialanwaltschaftlich. Sie setzen sich für benachteiligte junge Menschen und ihre Familien ein, machen Bedarfe sichtbar, öffnen Türen zu Unterstützungssystemen und tragen dazu bei, dass niemand im Labyrinth der behördlichen Zuständigkeiten und gesetzlichen Regelungen allein gelassen wird.

Für weiterführende Informationen haben wir am Ende eine Übersicht mit zusätzlichen Quellen zusammengestellt, die dabei helfen kann, Wissen zu vertiefen und den eigenen Blick weiter zu schärfen.

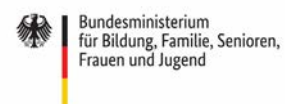
Impressum

AWO Bundesverband e.V.
Blücherstr. 62/63
10961 Berlin
Telefon: (+49) 30 / 263 09 – 0 Telefax: (+49) 30 / 263 09 – 325 99
E-Mail: info@awo.org
Internet: awo.org

Verantwortlich: Claudia Mandrysch, Vorstandin; Dr. Marvin Deversi, Vorstand
Illustration: Mike Kurz-Klar | herrklar.de
Autor*innen: Dr. Barbara Weiser, Maren Gag, Cordula Schuh, Kitty Thiel
Layout/Satz: Mike Kurz-Klar

© AWO Bundesverband e.V. Dezember 2025
Das Copyright für Texte und Bilder liegt, soweit nicht anders vermerkt, beim AWO Bundesverband e.V. Abdruck, auch in Auszügen, nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des AWO Bundesverbandes e.V. Alle Rechte vorbehalten.
Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des BMBFSFJ dar.
Die Verantwortung für den Inhalt der Veröffentlichung liegt bei dem*der Autor*in/den Autor*innen.

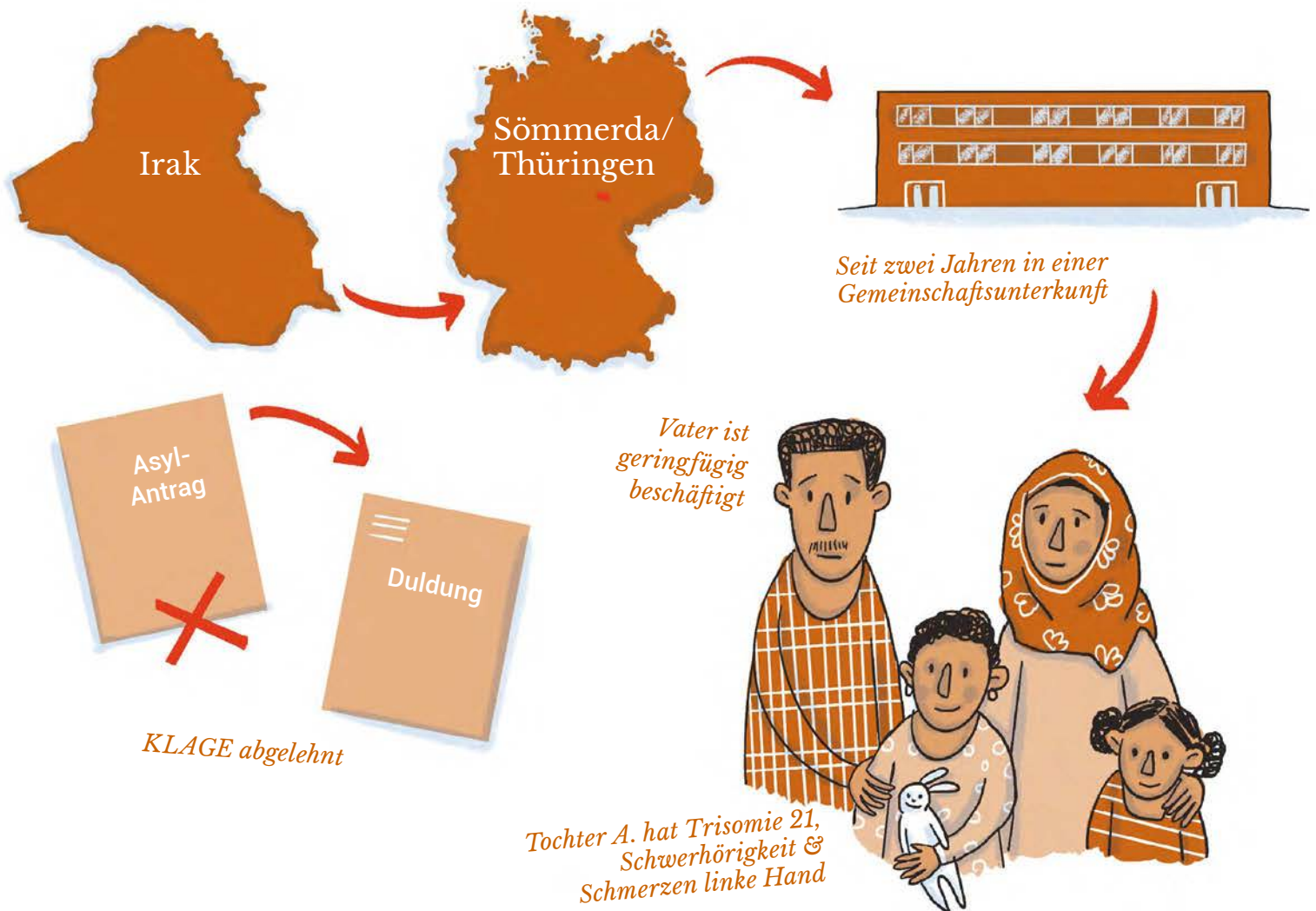
Gefördert vom:



Im Rahmen des:



Fallbeispiel 1: Familie A. | Irak



ERWÜNSCHTE LEISTUNGEN:

- 1) Operativer Eingriff Hand
- 2) Hörgerät
- 3) Feststellung einer Behinderung und Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises

Familie A. ist aus dem Irak geflohen und vor zwei Jahren in Deutschland angekommen. Sie lebt jetzt in einer Gemeinschaftsunterkunft in Sömmerda/Thüringen. Alle Familienmitglieder haben nach der Ablehnung ihrer Asylanträge und der dagegen eingereichten Klagen durch das Verwaltungsgericht Duldungen erhalten. Herr A. ist es inzwischen gelungen, eine geringfügige Beschäftigung in der Gastronomie zu übernehmen.

Die älteste Tochter, A., 8 Jahre, hat eine Trisomie 21. Bei einer ärztlichen Untersuchung wurde festgestellt, dass die außerdem bestehende Schwerhörigkeit durch ein gutes Hörgerät ausgeglichen werden könnte. Zudem ist ihre linke Hand in ihrer Funktionstauglichkeit eingeschränkt, weshalb sie bei einigen Bewegungen Schmerzen hat. Hier könnte aber durch einen kleinen operativen Eingriff voraussichtlich eine erhebliche Verbesserung erzielt werden.

Außerdem haben die Eltern gehört, dass ihre Tochter vielleicht einen Schwerbehindertenausweis erhalten kann. Beim Abholen ihrer jüngeren Tochter aus der Kita wendet sich Frau A. ratsuchend an die Kitaleiterin, zu der sie großes Vertrauen hat und bittet diese um Hilfe.

ZIEL 1+2: Operativer Eingriff Hand & Hörgerät Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

START:



Von wem bekommen wir die Leistung?

A) Von der Krankenkasse?

- Nein, da keine Familienversicherung über das Arbeitsverhältnis des Vaters, da geringfügige Beschäftigung und kein Bezug von Leistungen nach SGB II / SGB XII / SGB VIII / § 2 AsylbLG

B) Von der gesetzlichen Unfallversicherung?

- Nein, da kein Arbeits-, Schul- bzw. Wegeunfall

C) Vom Träger der Sozialhilfe?

1) Anspruch auf Behandlung akuter Erkrankungen u. Schmerzzustände (§ 4 AsylbLG)

- Operativer Eingriff?
Ja, da Schmerzen bei Bewegung
- Hörgerät?
Nein, wenn es im Einzelfall nicht der Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände dient

2) Nach Ermessen sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG)

- Hörgerät?
Ja, zur Sicherung der Gesundheit:
 - „höherrangiges Recht“, wie Kinderrechtskonvention (UN-KRK) und UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist zu berücksichtigen
 - ggf. Ermessensreduzierung auf Null, dann Anspruch

ZIEL 3: Schwerbehindertenausweis

Person muss ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Inland haben (§ 2 Abs. 2 SGB IX)



JA

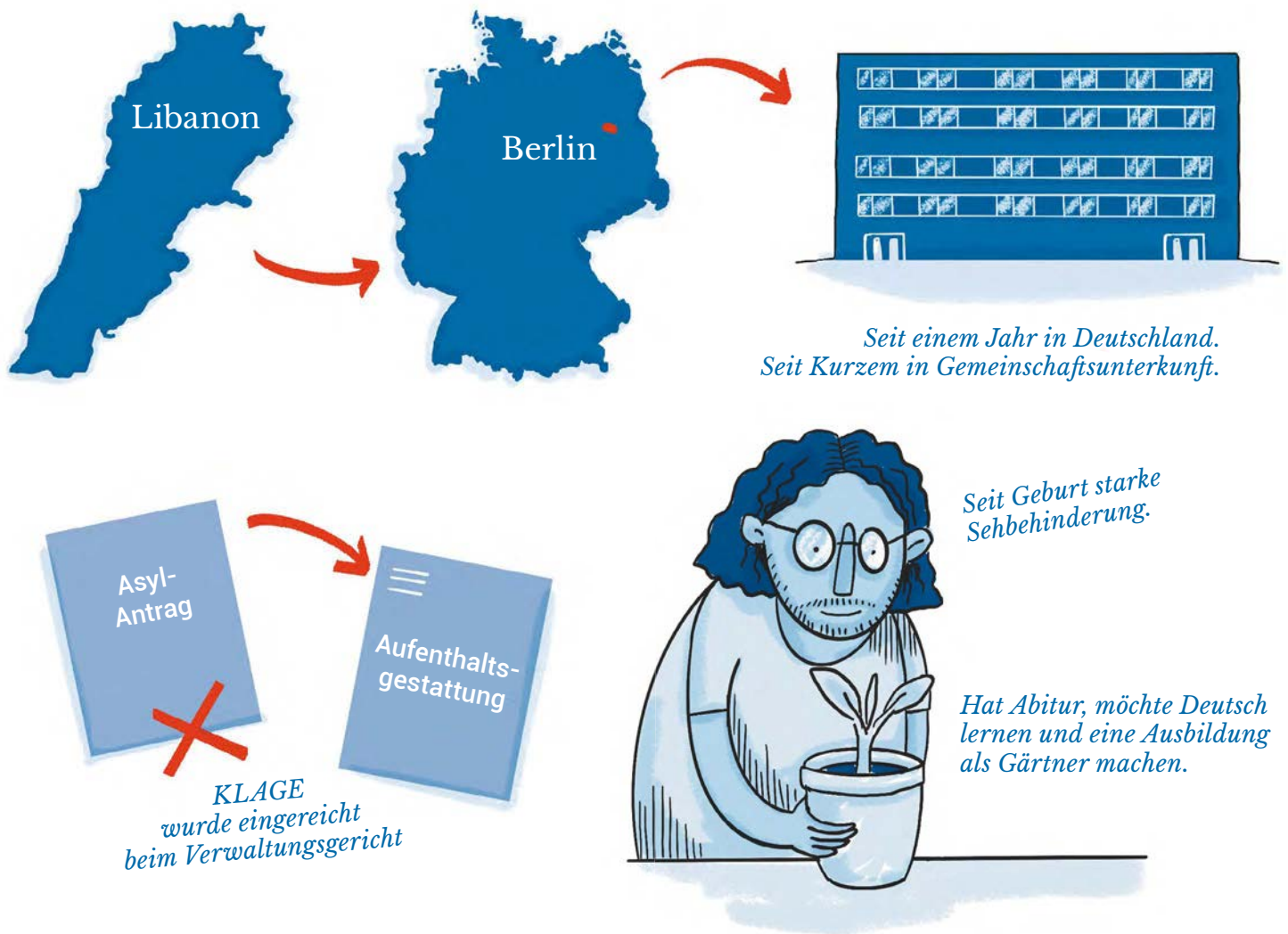


Bundessozialgericht
(Urteil vom 29.04.2010 – B 9 SB 2/09 R)
Personen mit einer Duldung haben einen Anspruch auf Feststellung der Schwerbehinderung, wenn ihr Aufenthalt in Deutschland voraussichtlich länger als sechs Monate andauern wird.



Die Anträge auf Feststellung einer Behinderung und Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises sind beim Landratsamt Sömmerda zu stellen.

Fallbeispiel 2: Herr B., 19 Jahre | Libanon



ERWÜNSCHTE LEISTUNGEN:

- 1) Blindentechnische Grundausbildung
- 2) Teilnahme an einem Integrationskurs für Menschen mit Behinderung
- 3) Zuschuss zur Ausbildungsvergütung
- 4) Feststellung einer Behinderung und Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises

Herr B. ist 19 Jahre alt und Palästinenser. Er ist vor einem Jahr aus dem Libanon geflohen und nach Deutschland gekommen. Seit seiner Kindheit hat er eine starke Sehbehinderung. Er lebt seit Kurzem in einer Gemeinschaftsunterkunft in Berlin. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hatte den Asylantrag abgelehnt, wogegen Herr B. fristgerecht Klage einreichen konnte. Er hat derzeit eine Aufenthaltsgestattung.

Herr B., der in seinem Herkunftsland Abitur gemacht hat, würde zunächst gern Deutsch lernen. Von einer Bekannten hat er gehört, dass es in Deutschland spezielle Deutschkurse für Menschen mit Sehbehinderungen gibt. Da sich seine Sehbehinderung in der letzten Zeit erheblich verschlechtert hat, hat ihm eine Bekannte empfohlen, zuvor eine Blindentechnische Grundausbildung zu machen. Anschließend möchte er gerne eine Ausbildung aufnehmen, am liebsten in einer Gärtnerei. Ihm wurde gesagt, dass Unternehmen, die Menschen mit einer Behinderung ausbilden, besondere Zuschüsse erhalten können. Er fürchtet aber, dass dies bei Geflüchteten nicht möglich sei.

Herr B. besucht regelmäßig die offenen Angebote eines Jugendtreffs vor Ort. Dort hat er zu Ihnen Vertrauen gefasst und Ihnen sein Anliegen geschildert. Da Herr B. Angst vor Ämtern hat, haben Sie ihm angeboten, erst mal einen Beratungstermin bei einer Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung zu machen. Sie wissen, dass dort auch Arabisch gesprochen wird.

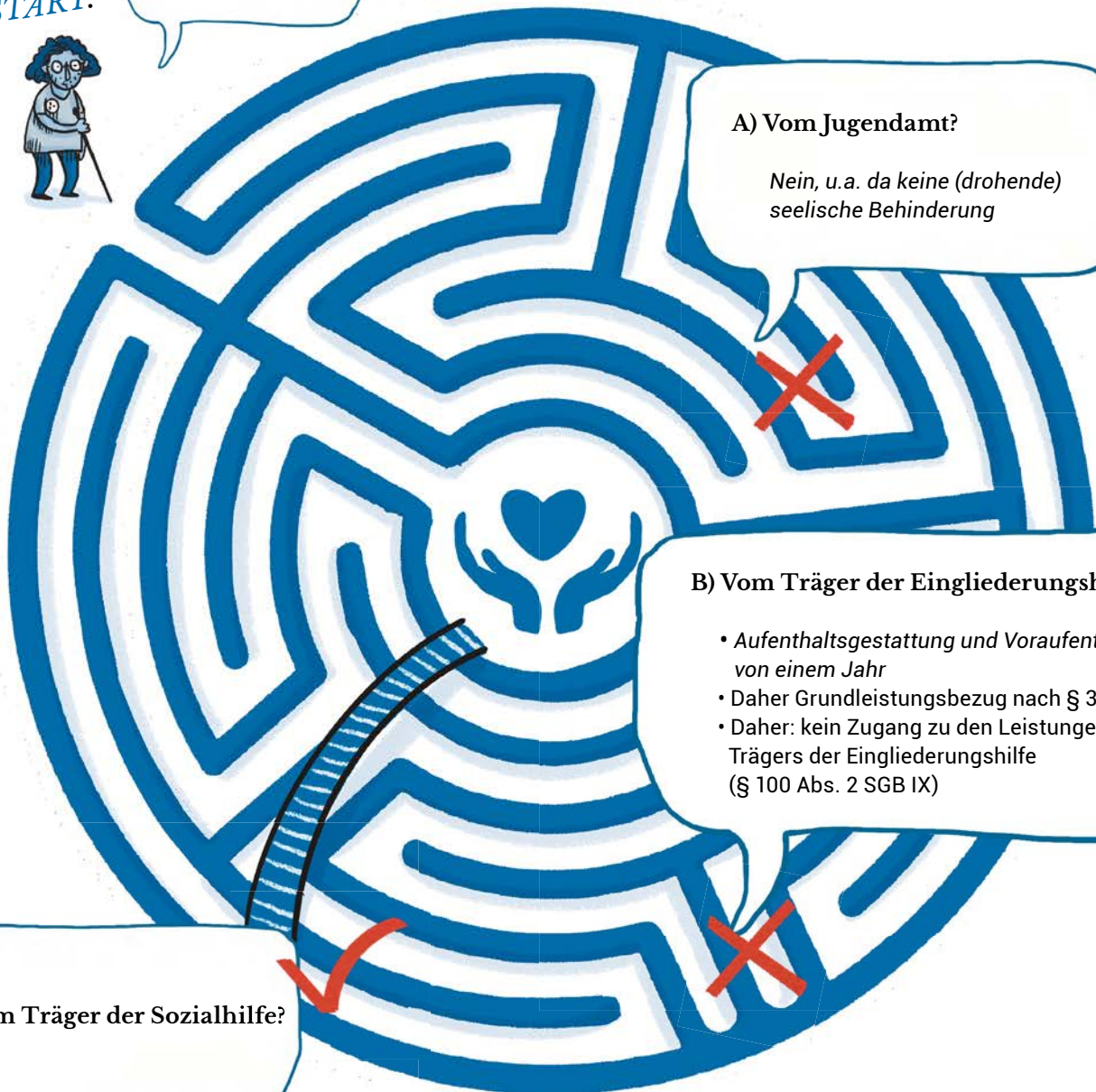
ZIEL 1: Blindentechnische Grundausbildung

Leistung zur Sozialen Teilhabe

START:



Von wem
bekomme ich
die Leistung?



A) Vom Jugendamt?

Nein, u.a. da keine (drohende)
seelische Behinderung

B) Vom Träger der Eingliederungshilfe?

- Aufenthaltsgestattung und Voraufenthalt von einem Jahr
- Daher Grundleistungsbezug nach § 3 AsylbLG
- Daher: kein Zugang zu den Leistungen des Trägers der Eingliederungshilfe (§ 100 Abs. 2 SGB IX)

C) Vom Träger der Sozialhilfe?

Nach Ermessen sonstige Leistungen,
die im Einzelfall insbesondere zur Deckung besonderer
Bedarfe von Kindern geboten oder zur Sicherung der
Gesundheit oder zur Sicherung des Lebensunterhalts
unerlässlich sind (§ 6 AsylbLG)?

- diese Fälle liegen hier nicht eindeutig vor
- aber ggf. außergewöhnliche Umstände, sodass dennoch Leistungen erbracht werden können

- „höherrangiges Recht“ ist zu berücksichtigen (EU-Aufnahmerichtlinie, UN-BRK etc.)
- ggf. Ermessensreduzierung auf Null, dann Anspruch

ZIELE 2-4: Integrationskurs Ausbildungsvergütung | Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben Schwerbehindertenausweis

Teilnahme an einem Integrationskurs für Menschen mit Behinderung?

- Zugang zu lokalen Integrationskursangeboten bei Bildungsträgern über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Zulassung zum Integrationskurs bei freien Plätzen?
Ja
- Das Sozialamt kann zu einer Teilnahme verpflichten.



ZIEL 3



Zuschuss zur Ausbildungsvergütung?

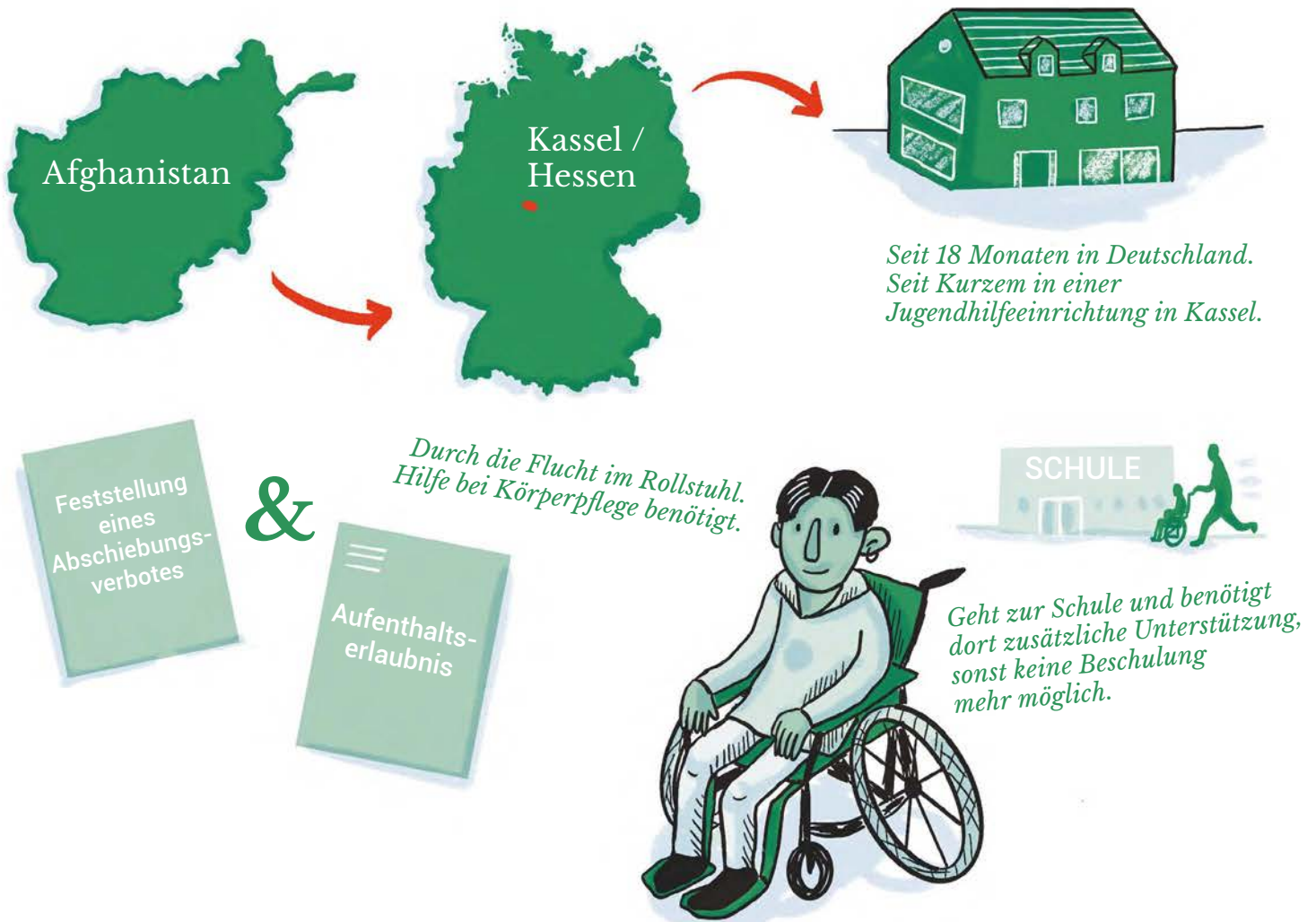
- Grundsätzlich besteht Zugang zu Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, da kein Arbeitsverbot vorliegt
- Antrag des Arbeitgebenden beim Arbeitgeberservice, Förderung bei Aufenthaltsgestattung möglich, Ermessensentscheidung:
 - Perspektive bei endgültiger Ablehnung des Asylantrags auf Ausbildungsaufenthaltserlaubnis für Ausreisepflichtige nach § 16g AufenthG oder Ausbildungsduldung ...

Feststellung einer Behinderung und Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises?

- Zuständig ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
- Möglich, da die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes zu Personen mit einer Duldung auf Personen mit Aufenthaltsgestattung entsprechend anwendbar ist und der Aufenthalt in Deutschland voraussichtlich länger als sechs Monate andauern wird



Fallbeispiel 3: C., 14 Jahre | Afghanistan



ERWÜNSCHTE LEISTUNGEN:

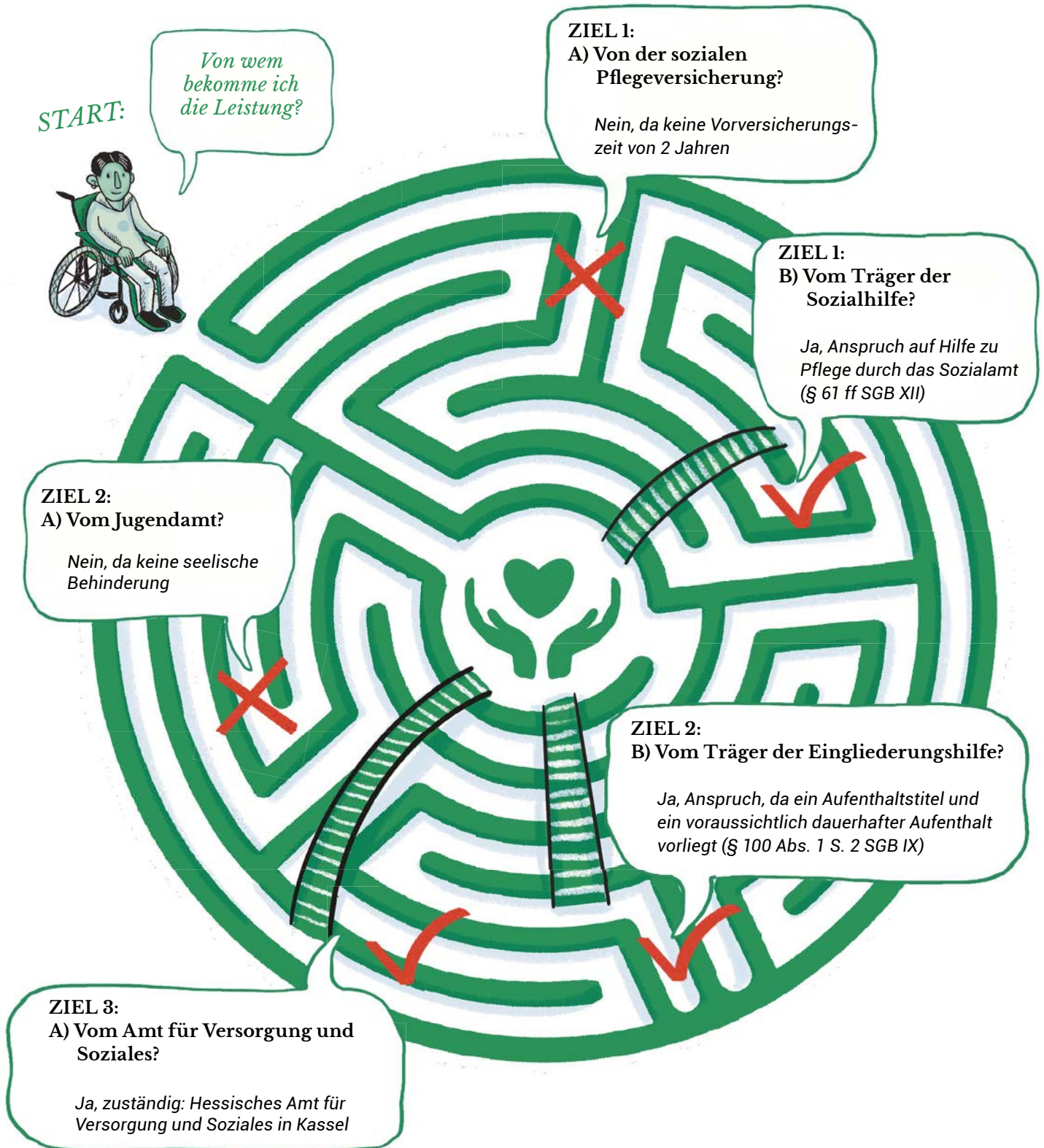
- 1) Ambulanter Pflegedienst in der Wohneinrichtung
- 2) Bewilligung einer Schulbegleitung
- 3) Feststellung einer Behinderung und Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises

C. ist 14 Jahre alt und vor 18 Monaten ohne seine Eltern aus Afghanistan nach Deutschland eingereist, da er auf der Flucht von ihnen getrennt wurde. Vor einem Jahr hat er eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erhalten. Er lebt seit Kurzem in einer Jugendhilfeeinrichtung in Kassel/Hessen.

Wegen der schweren Verletzungen, die er auf der Flucht erlitten hat, kann er nicht laufen. Er hat einen Rollstuhl und benötigt seit kurzem auch Hilfe bei der Körperpflege. Seit ein paar Wochen besucht er eine Gesamtschule in Kassel. Die Klassenlehrerin hat seinem ehrenamtlich tätigen Vormund jetzt geschrieben, dass er unbedingt eine Schulbegleitung benötigen würde. Ansonsten sei eine weitere Beschulung nicht mehr möglich, da die Schule nur begrenzt barrierefrei sei und es keine zusätzlichen personellen Ressourcen gäbe.

Bei dem nächsten Besprechungstermin zwischen dem Vormund und Ihnen, als Mitarbeiter*in der Jugendhilfeeinrichtung werden die Fragen nach der Schulbegleitung sowie dem ambulanten Pflegedienst in der Einrichtung aufgegriffen und die weiteren Schritte geplant. Sie möchten die beiden zudem über die Möglichkeit der Beantragung eines Schwerbehindertenausweises und mögliche Nachteilsausgleiche informieren.

ZIEL 1-3: Ambulanter Pflegedienst | Leistung zur sozialen Teilhabe Schulbegleitung | Leistung zur Teilhabe an Bildung Schwerbehindertenausweis



Fallbeispiel 4: Frau D., 21 Jahre | Iran



ERWÜNSCHTE LEISTUNGEN:

- 1) Fachärztliche Behandlung
- 2) Psychotherapie
- 3) Alltagsassistentenz

Die 21-jährige Frau D. ist aus dem Iran geflohen. Sie lebt seit sechs Monaten in der Erstaufnahmeeinrichtung in Bramsche/Niedersachsen.

Aufgrund ihrer Erlebnisse im Evin-Gefängnis in Teheran geht es Frau D. psychisch sehr schlecht. Sie hat u.a. massive Schlaf- und Konzentrationsstörungen und wird von schlimmen Alpträumen mit Todesangst heimgesucht. Sie ist kaum in der Lage, ihr Zimmer zu verlassen. Ihr Asylantrag wurde vor einer Woche als unzulässig abgelehnt, da ihr in Bulgarien internationaler Schutz gewährt wurde. Seither hat sie lediglich eine ausländerbehördliche Bescheinigung, die noch eine Woche gültig ist. Gestern hat sie allerdings vom Sozialamt einen Brief erhalten. Darin steht, dass sie nur noch für zwei Wochen sogenannte Überbrückungsleistungen nach § 1 Abs. 4 AsylbLG erhalten werde und die Leistungen dann eingestellt würden. Sie solle daher nach Bulgarien ausreisen.

Sie haben gerade als Sozialarbeiter*in in der Erstaufnahmeeinrichtung angefangen und machen sich große Sorgen um die junge Frau. Daher rufen Sie beim Jugendamt an und erkundigen sich, ob Frau D. als junge Volljährige in ihrer schwierigen Situation Zugang zu fachärztlicher Behandlung, Psychotherapie und zu Assistenzleistungen habe und welcher Leistungsträger zuständig sei.

ZIEL 1+2: Fachärztliche Behandlung & Psychotherapie | Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Von wem bekomme ich die Leistung?

START:



A) Von der Krankenkasse?

Nein, da kein Bezug von Leistungen nach SGB II / SGB XII / SGB VIII / § 2 AsylbLG

B) Von der gesetzlichen Unfallversicherung?

Nein, da kein Arbeitsunfall / Berufskrankheit

C) Von der gesetzlichen Rentenversicherung?

Nein, da keine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit

D) Vom Träger der Sozialhilfe?

1) Leistungsausschluss wegen § 1 Abs. 4 AsylbLG?

Es bestehen verfassungs- und unionsrechtlich Bedenken gegen den Leistungsausschluss
Hier: Rechtswidrigkeit des Leistungsausschlusses bereits wegen fehlender Anhörung

2) Anspruch auf Behandlung wegen akuter Erkrankungen und Schmerzzustände?

Hier sind die näheren Umstände des Einzelfalls entscheidend

3) Jedenfalls: nach Ermessen sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG)

- Ja, zur Sicherung der Gesundheit (§ 6 AsylbLG)
- „höherrangiges Recht“ ist zu berücksichtigen (UN-BRK etc.)
- im Einzelfall Ermessensreduzierung auf Null möglich, dann Anspruch

START:



A) Vom Jugendamt?

Nein, da die Hilfe nicht vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen hat

B) Vom Träger der Eingliederungshilfe?

- Voraufenthalt von 6 Monaten
- Daher Grundleistungsbezug nach § 3 AsylbLG nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG als Ausreisepflichtige
- Kein Zugang zu Leistungen vom Träger Eingliederungshilfe

C) Vom Träger der Sozialhilfe?

Nach Ermessen sonstige Leistungen, die im Einzelfall insbesondere zur Deckung besonderer Bedarfe von Kindern geboten oder zur Sicherung der Gesundheit oder zur Sicherung des Lebensunterhalts unerlässlich sind (§ 6 AsylbLG)?

- ggf. als Leistung zur psychischen Gesundheit
- oder ggf. aussergewöhnliche Umstände, sodass auch andere Leistungen erbracht werden können

- „höherrangiges Recht“ ist zu berücksichtigen UN-BRK
- ggf. Ermessensreduzierung auf Null möglich, dann Anspruch

WEITERE BERATUNGSANGEBOTE UND LITERATUR

Liebe Leser*in,

anhand der gewählten Fallbeispiele wird deutlich, dass die Ratsuchenden oft weitere fachliche Beratung benötigen.

Dieses Kapitel bietet einen kompakten Überblick über die Beratungslandschaft, weiterführende Angebote und relevante Literatur, die Sie in Ihrer fachlichen Arbeit unterstützen können.

Bitte beachten Sie, dass diese Übersicht keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Viele Angebote sind regional oder kommunal organisiert, einige aufgrund ihres Modellcharakters nur befristet, andere unterscheiden sich je nach Bundesland und Trägerlandschaft und können sich zudem im Laufe der Zeit verändern.

Die hier aufgeführten Stellen sollen Ihnen deshalb vor allem als erste Orientierung im Labyrinth der Zuständigkeiten dienen.

Einstieg in die Beratung von Menschen mit Behinderung und Fluchtgeschichte

Der Leitfaden für die Beratung von Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Flucht und Migration vermittelt einen Überblick, welche Rechte Migrant*innen mit einer Behinderung haben. Dabei geht es um Asylsuchende, anerkannte Schutzberechtigte und andere Drittstaatsangehörige sowie Unionsbürger*innen mit und ohne materiellem Aufenthaltsrecht.

Im Fokus stehen insbesondere Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe an Bildung und am Arbeitsleben, zur sozialen Teilhabe sowie zur Pflege. Zudem bietet er Hinweise zum Erhalt eines Schwerbehindertenausweises und zur Rechtsdurchsetzung.

Der Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V. und die PASSAGE gemeinnützige Gesellschaft für Arbeit und Integration mbH haben den Leitfaden gemeinsam herausgebracht (4. Auflage, Sep. 2024). Autorinnen sind Maren Gag und Dr. Barbara Weiser.

[Hilfe zur Beratung von Migranten mit Behinderung](#)



Förderung der Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen durch das Jugendamt und den Träger der Eingliederungshilfe

Für Kinder und Jugendliche mit körperlichen oder geistigen Behinderungen bis 18 Jahren, sowie Menschen ab 18 Jahren sind je nach Bundesland die örtlichen bzw. überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe zuständig.

Für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die von einer seelischen Behinderung betroffen oder bedroht sind, ist das Jugendamt als Rehabilitationsträger zuständig. Es finanziert zum Beispiel im Bedarfsfall Leistungen zur Teilhabe an Bildung und zur sozialen Teilhabe. Das können z.B. Schulbegleitung, Assistenzleistungen oder heilpädagogische Leistungen sein, um eine seelische Behinderung zu überwinden oder deren Folgen zu lindern.

Für viele Familien und Menschen mit Behinderungen ist dieses System verwirrend. Es gibt jedoch Institutionen, die Kinder und junge Menschen mit Behinderungen über ihre Rechte informieren und ihnen helfen, zu ihrem Recht zu kommen.

Seit dem 01. Januar 2024 sind die Jugendämter verpflichtet sog. Verfahrenslots*in zu beschäftigen. Diese Fachkräfte beraten und unterstützen junge Menschen mit Behinderungen und ihre Familien dabei, Ansprüche auf Leistungen der Eingliederungshilfe zu verstehen, Anträge zu stellen und behördliche Verfahren zu durchlaufen. Sie sind Wegweiser durch das Hilfesystem, vernetzen die entsprechenden Akteur*innen und beraten unabhängig von Nationalität und Aufenthaltsstatus.

[Hilfesuchende - Verfahrenslotse](#)

Die Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung (EUTB®)

ist ein kostenloses, bundesweites Beratungsangebot für Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihre Angehörigen. Sie fördert die Selbstbestimmung durch Beratung zu Rehabilitation und Teilhabe.

www.teilhabeberatung.de

Familienratgeber der Aktion Mensch

Der Familienratgeber der Aktion Mensch bietet Informationen und Adressen für Menschen mit Behinderung und ihre Familien. Alle Artikel des Familienratgebers sind in verständlicher Sprache verfasst. Zusätzlich werden sie auch in Leichter Sprache angeboten. Das Angebot ist frei von Werbung und wirtschaftlichen Interessen.

[Familienratgeber](#)

Die Asylverfahrensberatung (AVB)

Sie ist ein unabhängiges und kostenloses Beratungsangebot für Menschen, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben oder stellen möchten. Die Beratung unterstützt dabei, das Asylverfahren besser zu verstehen, Rechte und Pflichten einzuordnen und sich auf wichtige Schritte wie die Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vorzubereiten.

An die AVB können sich insbesondere Menschen wenden, die Fragen zu ihrem laufenden Asylverfahren haben, Unterstützung bei Fristen und Bescheiden benötigen oder bei denen besondere Schutzbedarfe (z. B. aufgrund einer Behinderung, Krankheit oder Gewalterfahrungen) eine Rolle spielen.

Übersicht über Beratungsangebote in Ihrer Nähe finden Sie hier: adressen.asyl.net

Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte (MBE)

unterstützt Menschen in ihrer gesellschaftlichen und beruflichen Teilhabe. Das Bundesprogramm ist ein fester Bestandteil des Integrationsangebotes des Bundes und wird deutschlandweit von allen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) und dem Bund der Vertriebenen (BdV) umgesetzt.

Die Beratung und Begleitung durch die MBE erfolgt auf der Grundlage des Zuwanderungsgesetzes aus dem Jahr 2005 und richtet sich an erwachsene Zugewanderte ab dem 28. Lebensjahr und deren Familien mit dem Ziel, sie durch Informationsvermittlung, professionelle Beratung und sozialpädagogische Begleitung bei ihrer gesellschaftlichen und beruflichen Teilhabe zu unterstützen. Die Zusammenarbeit mit zahlreichen Netzwerkpartner*innen im kommunalen Raum eröffnet den ratsuchenden Menschen für ihre Teilhabe wichtige Zugangswege.

Ratsuchende werden neben der Arbeitssuche in all ihren Fragen zum Leben in Deutschland, wie dem Erlernen der deutschen Sprache oder beim Zugang zum Bildungssystem begleitet und gestärkt. Dies geschieht im Wege einer qualifizierten sozialpädagogischen Einzelfallberatung, oftmals im Rahmen von fachlich anerkannten Beratungsmethoden, wie dem Case Management oder mittels sozialpädagogischer Gruppenangebote.

Die Förderung erfolgt durch das Bundesministerium des Innern (BMI).
Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Weitere Informationen sowie die zuständige Migrationsberatungsstelle vor Ort finden Sie auf der Homepage der www.migrationsberatung.org und auf der www.awo-migrationsberatung.org Beratungsplattform der AWO.

Die Jugendmigrationsdienste (JMD)

begleiten, beraten und unterstützen bundesweit junge Menschen mit Migrationsgeschichte im Alter von 12 und 27 Jahren. Sie sind im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe innerhalb einer Kommune oder einem Landkreis verortet. Ihre Aufgaben sind der Jugendsozialarbeit zuzuordnen und orientieren sich an § 13 SGB VIII. Aufgrund ihrer Verankerung im Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) sind die Jugendmigrationsdienste jedoch kein kommunal gefördertes Angebot der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe. Die Förderung erfolgt durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ).

Ziel der Arbeit ist eine langfristige und individuelle Begleitung von jungen Menschen mit Migrationsgeschichte auf ihrem persönlichen, schulischen und beruflichen Entwicklungsweg. Im Mittelpunkt steht eine bedarfs- und bedürfnisorientierte Unterstützung, die junge Menschen dabei stärkt, ihre Bildungs- und Teilhabechancen nachhaltig zu verbessern und eigenständige Perspektiven zu entwickeln.

Die Angebote der Jugendmigrationsdienste umfassen unter anderem: Unterstützung bei Bewerbungen sowie schulischer und beruflicher Orientierung, Unterstützung bei der Anerkennung von Schul- und Berufsabschlüssen, Beratung zu Schul-, Ausbildungs- und Hochschulabschlüssen, Pädagogische Begleitung von Integrationskursen, Beratung zu aufenthaltsrechtlichen Fragen, Elternberatung.

Weitere Informationen zu den zuständigen Jugendmigrationsdienst vor Ort finden Sie im www.jugendmigrationsdienste.de Jugendmigrationsdienste (JMD) und auf der Homepage der AWO www.awo.org/projekt/jugendmigrationsdienste Jugendmigrationsdienste - AWO

Die Versorgungsämter

Zu den Hauptaufgaben des Versorgungsamtes gehören die Feststellung einer Schwerbehinderung durch die Zuweisung eines Grades der Behinderung (GdB), das Festlegen von Merkzeichen, sowie die Ausstellung eines Schwerbehinderungsausweises und Wertmarken zur unentgeltlichen Beförderung im Personenverkehr. Die Organisation der Versorgungsämter in Deutschland ist landesrechtlich geregelt. Eine gute Übersicht über die jeweils zuständige Stelle für die Ausstellung des Schwerbehindertenausweises sortiert nach Bundesland findet sich unter:

[Versorgungsämter & Schwerbehindertenausweis | REHADAT-Adressen](#)

Die Psychosozialen Zentren in Deutschland

Die Psychosozialen Zentren bilden die zentrale Säule in der psychosozialen Versorgung von Überlebenden von Krieg, Folter und Flucht. Die Psychosozialen Zentren bieten ein niedrigschwelliges, multiprofessionell organisiertes Leistungsspektrum an. Zum interdisziplinären Leistungsangebot der Psychosozialen Zentren gehört auch die enge Zusammenarbeit mit Sprachmittler*innen, damit eine Versorgung von Menschen mit geringen oder ohne Deutschkenntnisse/n stattfinden kann.

[Die Psychosozialen Zentren - BAfF-Zentren](#)

Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht e.V.

ist ein Zusammenschluss von Organisationen und Einzelpersonen, die in der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Deutschland tätig sind. www.b-umf.de

Projekt Crossroads von Handicap International

Das Projekt betreibt Lobbyarbeit durch bundesweite Vernetzung sowie durch Fortbildung und Beratung. www.hi-deutschland-projekte.de/crossroads/

Landesflüchtlingsräte

Die Landesflüchtlingsräte sind in allen Bundesländern als unabhängige Interessenvertretungen aktiv, setzen sich für die Menschenrechte von Geflüchteten und deren nachhaltige Integration ein, bieten Beratung und betreiben politische Lobbyarbeit.

[Die Landesflüchtlingsräte](#)

Das ESF- Plus Programm „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“

zielt darauf ab, Geflüchtete bei ihrer Teilhabe am Arbeitsmarkt zu unterstützen. Das Programm wird von 41 Netzwerkprojekten in allen Bundesländern umgesetzt. Dabei sollen Personen mit Beeinträchtigung oder Behinderung sowie mit fluchtspezifischen Folgeerkrankungen besonders berücksichtigt werden.

www.esf.de

